

Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss kann bestehen, wenn ein Kind bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet, geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung von dem anderen Elternteil oder, wenn dieser verstorben ist, nicht in dieser Höhe Waisenbezüge erhält.

Wenn Sie als betreuender Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen, dann lassen Sie sich vom Jobcenter beraten, ob ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen ist.

Bitte reichen Sie zusätzlich zum Antrag folgende Unterlagen ein:

- Pass oder Personalausweis der Antragstellerin/ des Antragstellers
- bei Ausländern: Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes
- Vaterschaftsanerkennung/Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
- vorhandene Titel in der vollstreckbaren Ausfertigung (Beschluss, Urkunde, Vergleich)
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, (Halbwaisen-)Rentenbescheide o.Ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung sofern vorhanden, ggfls. Scheidungsurteil

Bitte setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin in der Unterhaltsvorschussstelle im Jugendamt in Verbindung, wenn:

- Sie Unterhaltszahlungen oder Halbwaisenrentenbezüge für das Kind erhalten,
- Sie eine Ehe eingehen wollen,
- Sie beabsichtigen umzuziehen,
- ihr Kind untergebracht wird nach dem SGB VIII
- Sie (wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen,
- ihr Kind auch von dem anderen Elternteil (mit) betreut wird,
- Ihr Kind die allgemeinbildende Schule nicht (mehr) besucht,
- Ihr Kind 15 Jahre alt wird und ein eigenes Einkommen hat (z.B. durch Ausbildung/Berufstätigkeit, Geldanlagen, Vermietung und Verpachtung etc.),

Bitte melden Sie sich, wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 10 UVG **ordnungswidrig** handeln, wenn Sie diese Auskünfte nicht umgehend erteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden! Darüber hinaus kann ein Schadensersatzanspruch gegen Sie oder eine Rückzahlungspflicht gegen das Kind geltend gemacht werden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung Ihrer **Mitwirkungspflicht** kann die sofortige Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen zur Folge haben. Sie sind nicht von Ihrer Mitteilungspflicht entbunden, wenn andere Stellen/Personen im Jugendamt oder im Sachgebiet Sozialwesen Kenntnis über wesentliche Änderungen zu den Leistungsvoraussetzungen erhalten haben.

Hinweis: Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr und das 15. Lebensjahr vollendet, müssen besondere Voraussetzungen geprüft werden. Sie erhalten zu gegebener Zeit einen entsprechenden Fragebogen.

Antragsformulare und den zusätzlichen Fragebogen erhalten Sie in der Unterhaltsvorschussstelle im Jugendamt, Hauptstraße 14, Zimmer 215 oder als Download unter https://www.portawestfalica.de/sv_porta_westfalica/Rathaus/Service/Formulare/Familie%20und%20Jugend/

Noch Fragen? Unterhaltsvorschussstelle:

Frau Kahl	für die Buchstaben A-E + S-Z	Tel.: 0571/791-344
Frau Klein	für die Buchstaben H-R	Tel.: 0571/791-347
E-Mail: jugendamt@portawestfalica.de		Fax: 0571/791-451